

Beschlussvorlage

Abt. 2/223/2020

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	23.06.2020	nicht öffentlich

Top Nr. 12

Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung**Anlagen:**

Neufassung Erschliessungsbeitragssatzung 20200527

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung zu. Die Verwaltung wird beauftragt die neugefasste Satzung bekanntzugeben.

Begründung:

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung vom 29.05.1995, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 16.02.2005. Die Satzung beruht auf der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i. V. mit § 132 BauGB. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG i. V. mit der jeweils zu erlassenden Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBI S. 36).

Die Erschließungsbeitragssatzung wurde daher anhand der geltenden landesrechtlichen Bestimmungen überarbeitet. Sie orientiert sich am Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags für eine Erschließungsbeitragssatzung (Stand: Oktober 2018), welches dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht.

Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabetatbestand, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabeschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11, 13 und 14 der Satzung).
- Nach § 2 Abs. 5 der bisherigen Satzung ist bei Sackgassen der erforderliche Wendehammer bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig. Die Praxis zeigt, dass in Baugebieten bei Sackgassen regelmäßig Wendehämmer erforderlich sind, deren Breite die zweifache Gesamtbreite der Sackgasse deutlich überschreitet. Die Satzung wurde dahingehend geändert, dass maximal die vierfachen Kosten von erforderlichen

Wendehämmern zum beitragsfähigen Aufwand zählen. Dies entspricht der Vorlage des Bayerischen Gemeindetags.

- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 der Satzung) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die voll im unbeplanten Innenbereich liegen.
- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 16 der Satzung).

Aus Gründen der Rechtssicherheit und nach Vorgabe der kommunalen Rechtsaufsicht war die Erschließungsbeitragssatzung zwingend neu zu fassen. Die praktische Relevanz in der Gemeinde Pullach i. Isartal dürfte sich hingegen in Grenzen halten, da die Satzung ausschließlich bei der erstmaligen Erschließung neu ausgewiesener Baugebiete zum Tragen kommt.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin